



Amtsblatt der Stadt Wesseling

Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplanes

66. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet "Einzelhandel Berggeiststraße", Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den Feststellungsbeschluss über die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einzelhandel Berggeiststraße" gefasst.

Die 66. FNP-Änderung soll mit der geplanten Darstellung eines Sondergebietes "S0 Nahversorgung" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 3/124 "Einzelhandel Berggeiststraße" und die Ansiedlung eines Lebensmittelnahversorgers im Ortsteil Berzdorf schaffen. In der 66. FNP-Änderung ist die Zweckbestimmung "S0 Nahversorgung" mit einem maximalen Gesamterkaufflächen (VK max.) von 1.800 qm, davon mindestens 90% nahversorgungsrelevante Sortimente" geregelt.

Die Bezirksregierung Köln hat die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einzelhandel Berggeiststraße" mit der Begründung vom 13.02.2019 wie folgt genehmigt:

Be" am 13.02.2019 wie folgt genehmigt: (6 Abs. 5 BauGB) sind im Internet Rechtsvorschrift und die Tatsache über <https://www.o-sp.de/wesseling/> start.php abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einzelhandel Berggeiststraße" wirksam.

Hinweise:
1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Sitzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

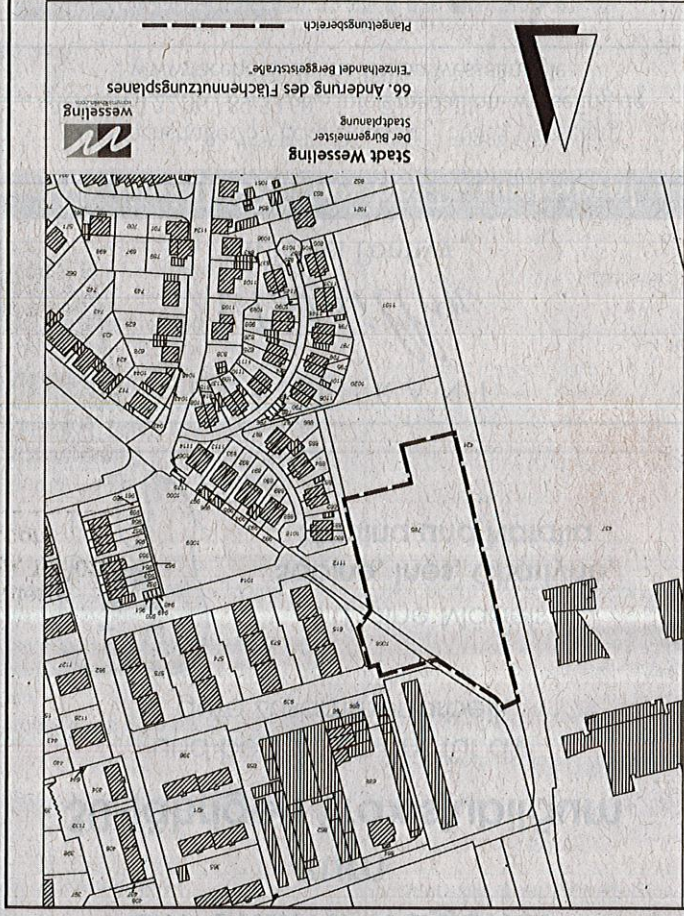
Wesseling, den 05.03.2019
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einzelhandel Berggeiststraße" mit der Begründung vom 13.02.2019 wie folgt genehmigt: (6 Abs. 5 BauGB) sind im Internet Rechtsvorschrift und die Tatsache über <https://www.o-sp.de/wesseling/> start.php abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einzelhandel Berggeiststraße" wirksam.

Hinweise:
1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Sitzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wesseling, den 05.03.2019
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser



Impressum:
Herausgeber: Stadt Wesseling
- Der Bürgermeister, 50387 Wesseling
Redaktion: Hedwig Hilger,
Bürgermeisterbüro,
Telefon: 02236/701-251;
Fax 0 2236/701-6251,
E-Mail: hilger@wesseling.de,
Internet: www.stadt-wesseling.de,
Bürgeramt und der BÜcherei des Rathauses
c) Kostentlicher Postversand in Absprache mit der
Redaktion. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Verteilung an alle Haushalte

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbepark Wesseling-Ortsteil Urfeld"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Flächennutzungsplanänderung befindet sich um Ortsteil Urfeld südöstlich des Knotenpunktes Steingasse/ Urfelder Straße im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans. Da die Fläche ist kürzlich von der Bezirksregierung Köln hat die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einzelhandel Berggeiststraße" mit der Begründung vom 13.02.2019 wie folgt genehmigt: (6 Abs. 5 BauGB) sind im Internet Rechtsvorschrift und die Tatsache über <https://www.o-sp.de/wesseling/> start.php abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einzelhandel Berggeiststraße" wirksam.

Hinweise:
1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Sitzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wesseling, den 05.03.2019
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

